

Zusatzbedingungen (ZB)

zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Regelung der Transportbedingungen

Die Verantwortlichkeiten innerhalb der Lieferkette werden nachfolgend dargelegt.

1.1. Warenannahme beim Kunden

Bei der Warenannahme der Produkte durch die Firma Blöchlinger Frisch- und Kühllogistik werden die Produkte nur äusserlich auf ihre Beschaffenheit kontrolliert. Es werden keine Verpackungen geöffnet, noch werden Temperaturmessungen am Produkt selbst vorgenommen. Die Produkttemperatur bei der Warenübergabe liegt in der Verantwortung des Produzenten bzw. des Zulieferers. Die Firma Blöchlinger Frisch- und Kühllogistik übernimmt das Transportgut mit Fahrzeugen, deren Raumlufte nach Kundenvorgabe vorgekühlt sind.

1.2. Warenannahme Lager Otelfingen

Die Transportgüter werden analog zu Punkt 1.1 nur äusserlich geprüft. Es werden keine Verpackungen geöffnet noch werden Temperaturmessungen am Produkt vorgenommen. Die Firma Blöchlinger ist nicht für die Produkttemperatur bei der Anlieferung verantwortlich. Nach Warenannahme werden die Produkte gemäss Kundenvorgabe gekühlt und bis zur Auslieferung zwischengelagert.

1.3. Kühltransport

Der Firma Blöchlinger Frisch- und Kühllogistik obliegt die Pflicht, während dem Transport die Raumlufte der Fahrzeuge gemäss Kundenwunsch zu temperieren und die Produkte gegen äussere Einwirkungen zu schützen. Diese Verantwortung endet mit der Ablieferung des Transportgutes an den Endkunden.